

*Dr. Tibor Nochtá, Dozent
an der Juristischen Fakultät in Pécs*

Ist die Wirtschaftskrise ein Vertragsrisiko?

„Ein wesentliches Element jedes Vertrags ist das Risiko.“ (Oliver W. Holmes)

Zusammenfassung: *Ein Vertrag wird immer für die Zukunft gemacht und von beiden Parteien wird erwartet, die möglichen Risiken nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zu ermitteln. Dieses Erfordernis ist das Pfand auch der Erhaltung des Vertragsgleichgewichts.*

Die wirtschaftlichen Krisenlagen greifen jedoch die von den Parteien gebotenen Stützpfiler der Verträge an und so wird die Betonung vom Vertrag auf das Gesetz verlegt. Eine Wirtschaftskrise ergibt die Auflösung des Ganzen des Vertrages, es zeigt sich ein größerer Anspruch für die äußere Einmischung. Gegenüber dem harten Recht schlägt das Pendel in der Richtung zum biegsamen sozialen Recht aus. In so einer Lage können die Vertragsrisiken in einem sehr breiten Bereich erscheinen, sie werfen die Möglichkeit der Vernunftwidrigkeit – unconscionability – der Verträge, bzw. die Anwendbarkeit der sog. hardship Institution auf.

In unserer kurzen Analyse untersuchen wir aus all diesen Gründen vier Dimensionen der Probleme.

- 1. Die privatrechtliche Doktrin der sog. wirtschaftlichen Unmöglichkeit.*
- 2. Die modifizierende Rolle der als Korrektion des Prinzips pacta sunt servanda (der unbedingten Erfüllung der Verträge) bekannten clausula rebus sic stantibus (der in den Umständen eingetretenen Änderungen).*
- 3. Die Voraussetzungen der richterlichen Abänderlichkeit der Verträge.*
- 4. Die auf der Zusammenarbeit der Parteien beruhende Lösung.*

Stichwörter: *Vertragsgleichgewicht, Rechtsgeschäfte vom wirtschaftlichen Inhalt, Plusrisiko, allgemeine Vertragsbedingungen, wirtschaftliche Krisenlagen, Gleichgewichtslage der Vertragsparteien, Risikoübernahme, vertraglicher Schwerpunkt, Vertrag als Mittel der Rechtsvereinheitlichung, Rechtsetzung,*

wirtschaftliche Unmöglichkeit, clausula rebus sic stantibus, richterliche Abänderlichkeit der Verträge, wirtschaftlich-finanzielle Krise, Kursrisiko, Mitwirkungspflicht, gemeinsame Beseitigung der Vertragsrisiken

Die Verhaltensweise zur Zeit des Vertragsabschlusses kann zweierlei sein und sie ist auch dem Fall der Steinmetze ähnlich, deren Aufgabe ist, aus dem Granitstein Steinwürfel herauszureißen. Auf die Frage, was sie tun, murmelt müde der eine: „Ich behaue einen Würfel aus diesem verfluchten Stein.“ Der andere antwortet begeistert: „Auch ich beteilige mich am Bau der Kathedrale.“ Der Vertrag wird immer für die Zukunft gemacht und von beiden Parteien wird erwartet, die möglichen Risiken nach Maßgabe seiner Möglichkeiten zu ermes- sen. Dieses Erfordernis ist das Pfand auch der Erhaltung des Vertragsgleichgewichts.

Bei den Rechtsgeschäften von einem im engeren Sinne genommenen wirtschaftlichen Inhalt kann man über solche Plusrisiken sprechen, infolge deren die vom Vertrag gebotenen Möglichkeiten in vielen Fällen nicht ausreichend sind und später ist es notwendig, sich mit Rechtsetzungsmitteln oder mit richterlichen Mitteln einzumischen. Diese Rechtsgeschäfte beruhen in gewissem Sinne auf Spekulation – sie sind die Schlusssteine der Erwägung der wirtschaftlichen Interessen der am Rechtsgeschäft Beteiligten. Diese Erwägung zieht die voraussichtlichen Vorteile und die zu übernehmenden Nachteile in Betracht. Auch die im Interesse der zu erreichenden Wirtschaftsziele gewählten Vertragstypen beruhen darauf. In Wirtschaftsbeziehungen kommt die Unausgeglichenheit der Parteien im Rechtsgeschäft schon beim Vertragsabschluss häufig vor, die sogar mit einer Rechtsfolge der Ungültigkeit verbunden sein kann (Anwendung von unanständigen allgemeinen Vertragsbedingungen, Wuchervertrag, objektive Wertunangemessenheit), und die nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Änderungen der Umstände werfen eine Änderung oder Aufhebung (Rückgängigmachung) des Vertrags voraus. Die wirtschaftlichen Krisenlagen greifen die von den Parteien gebotenen Stützpfiler der Verträge an und so wird die Betonung vom Vertrag auf das Gesetz verlegt. Eine Wirtschaftskrise ergibt die Auflösung des Ganzen des Vertrages, es zeigt sich ein größerer Anspruch für die äußere Einmischung. Gegenüber dem harten Recht schlägt das Pendel in der Richtung zum biegsamen sozialen Recht aus. In vielen Fällen ist eine richterliche Lockerung notwendig, weil das Recht das den physisch und rechtlich nicht mehr erfüllbaren Verträgen entsprechendes Verhalten erwarten darf.

Jede sinnvolle Risikoübernahme ist eine immanente Folge der Verträge. Bis zur Grenze des rationell und zweckmäßig voraussichtlichen Risikos kommt die mit dem Schuldverhältnis durchflochtene Gleichgewichtslage der Vertrag-

sparteien in keine solche Gefahr, die eine Einmischung beanspruchen würde. Zu einer Einmischung kann es nur in dem Falle kommen, wenn die rationelle Risikoübernahme infolge der Änderungen der Wirtschaft, des Marktes schon von einem solchen Umfang und dermaßen unvoraussichtlich ist, das für irgendeine der Parteien eine unerträgliche Mehrlast bedeutet. Zugleich kann zur Befreiung von einer Vertragspflicht nicht führen, wenn irgendeine der Parteien ihre eigene Erfüllungsfähigkeit, die Vertrags- und Marktrisiken nicht richtig ermessen hat.¹ In unserer Epoche hat die Zunahme der Vertragsrisiken zahlreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Ursachen. In ihrer Reihe hat eine hervorragende Bedeutung die Globalisierung, die den Vertrag in den internationalen Handelsbeziehungen vor das Gesetz stellte.² Das Recht, als „der die Wirtschaftsentwicklung langfristig bestimmende Sinn“ wurde vom gesetzlichen auf den vertraglichen Schwerpunkt versetzt und damit zählt der Vertrag heute als eines der wichtigsten Mittel der Rechtsvereinheitlichung. Für das Vertragsrecht sind heute die atypische Eigenschaft, die Flexibilität und diejenige Tatsache charakteristisch, dass die Schuld eine immer mehr verkaufbare Ware ist, die Kontrakte neue finanzielle Produkte erschaffen und die Gegenstände der Verträge außer den körperlichen Gegenständen immer mehr auch die immateriellen Güter sind.

In dieser Lage können die Vertragsrisiken in einem sehr breiten Bereich erscheinen, sie werfen die Möglichkeit der Vernunftwidrigkeit - *unconscionability* – der Verträge³, beziehungsweise die Anwendbarkeit der sog. *hardship* Institution auf. Das heißt, wenn eine von den nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Umständen verursachte solche Ungleichheit zwischen den vertraglichen Leistungen entsteht, deren Risiko die benachteiligte Partei nicht übernahm, kann sie mit der Hilfe des *hardship* eine erneute Verhandlung des Vertrags beantragen, beziehungsweise im Falle der Ablehnung der Wiederverhandlung kann sie die Rückgängigmachung des Vertrags initiieren.⁴

Wir beurteilen auch als eine wichtige Fragestellung, was für eine Rolle die Rechtsetzung, die Gerichte, und nicht in letzter Reihe die Parteien im Interesse der Wiederherstellung eines ausgekippten vertraglichen Gleichgewichts erfüllen müssen? Darauf gibt es keine vereinfachliche und ausschließliche Antwort, wir sind der Meinung, dass alle drei Faktoren in der Schaffung der vertraglichen Wahrheit eine Rolle bekommen können, es ist zwar wahr, dass nicht in einem identischen Maß und nicht auf eine identische Weise. In diesem kurzen Entwurf gibt es nur eine Möglichkeit, diejenigen rechtlichen wichtigen Momente zu

¹ Siehe Pf IV. 21. 185/1984-BH 1985/12/470, LB Pfv. VIII.20.872/1999-BH 2001/4. 169

² L. Francesco Galgano: Globalisierung im Spiegel des Rechts. Die Analyse des Wirtschaftsrechts. Übersetzt von Peter Metzinger HVG ORAC Verlag 2006 Budapest S. 10-11).

³ Siehe die amerikanische Uniform Commercial Code 2. Artikel 302),

⁴ Siehe UNIDROIT Grundprinzipien Artikel 6.2.3, Absatz 4, Punkt b)

beurteilen, die im Laufe der Darstellung der wirtschaftlich-finanziellen Krise als Vertragsrisiko nach unserer Beurteilung nicht umzugehen sind. Wir gestehen, dass uns auch diejenige Entdeckungsneugier bei der Formulierung unserer Schlussfolgerungen geführt hat, ob unser Privatrecht einen dem entsprechenden sozialen Inhalt hat, der auf die Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Unterstützung der richterlichen Praxis auf entsprechende Weisen zu reagieren fähig ist?⁵

Der Zusammenhang des Vertrags und der Wirtschaftskrise wirft hinsichtlich unseres Themas die Frage auf, mit welchen vertraglichen Institutionen und von wem die auch die Verträge im Großen betreffende Wirtschaftskrise zu mildern sei? In unserer kurzen Analyse untersuchen wir aus all diesen Gründen vier Dimensionen der Probleme.

1. *Die privatrechtliche Doktrin der sog. wirtschaftlichen Unmöglichkeit.*
2. *Die modifizierende Rolle der als Korrektion des Prinzips pacta sunt servanda (der unbedingten Erfüllung der Verträge) bekannten clausula rebus sic stantibus (der in den Umständen eingetretenen Änderungen).*
3. *Die Voraussetzungen der richterlichen Abänderlichkeit der Verträge.*
4. *Die auf der Zusammenarbeit der Parteien beruhende Lösung.*

1. Die wirtschaftliche Unmöglichkeit (frustration)

Wegen des Eintritts des Wirtschaftsrisikos (zum Beispiel Konkurs, Inflation, Wirtschaftskrise usw.) wird die Erhaltung des Vertrags mit unverändertem Inhalt in vielen Fällen sinnlos (irrationell) oder hinsichtlich irgendeiner Partei unbillig. In der Wirklichkeit wird der immanente Inhalt des Vertrags in diesen Fällen vereitelt. Die ihrem unbedingten Inhalt entsprechende Erfüllung der Verträge kann wirtschaftlich unmöglich werden. Auf dessen Anerkennung haben die kontinentalen und die angelsächsischen Rechtssysteme auf verschiedene Weise reagiert. Zum Beispiel war das Haus der Lords in England im Zusammenhang mit einem wohl bekannten Fall zur Feststellung der Unmöglichkeit der Erfüllung gezwungen, als die Krönung nicht stattgefunden hat, wurde die Aufrechterhaltung des Mietzins der zur Besichtigung gemieteten Fensterplätze sinnlos, folglich gab es keine Erfüllungspflicht mehr.⁶ Die deutsche Dogmatik identifizierte die Unmöglichkeit schon am Ende des 19. Jahrhunderts gerade mit dem *Wegfall der Geschäftsgrundlage*, auf Grund des französischen Rechts ergab das unvorsehbare Vertragsrisiko die Rückgängigmachung des Vertrags.

⁵ Siehe in Bezug darauf noch Tunyogi Szűcs Kálmán: A gazdatartozások rendezésével kapcsolatos jogi kérdések [Kálmán Tunyogi Szűcs: Die mit der Regelung der Schulden der Wirte verbundenen rechtlichen Fragen] MJEÉ 1935./10. S. 191

⁶ Siehe den Fall Krönungsidylle aus dem Jahre 1902

In Ungarn hat die richterliche Praxis diesen Kunsta Ausdruck zur Zeit des ersten Weltkriegs ausgestaltet. Die zeitgenössischen richterlichen Entscheidungen haben den in Not geratenen Warenschuldnern auf solche Weise geholfen, dass sie die Warenleistung „ökonomisch“ für unmöglich erklärt haben, sie haben die zur Warenleistung verpflichtete Partei von der Leistung befreit, oder sie haben den Inhalt der Schuld auf solche Weise geändert, dass sie den Geldschuldner zur Bezahlung eines größeren Gegenwertes, beziehungsweise den Warenschuldner zur Bezahlung einer kleineren Quantität verpflichtet haben.⁷

Später wurde ihr Anwendungsbereich auf diejenigen Fälle immer breiter, wo sich das Gleichgewicht der Leistungen im zweiseitig verpflichtenden Vertrag infolge der außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse aufgelöst hat.⁸

Die Gerichte gingen davon aus, dass diejenigen wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen mit der wirtschaftlichen Unmöglichkeit umstürzen, auf die die Parteien ursprünglich das Interessengleichgewicht ihrer gegenseitigen Leistungen begründeten. Zugleich behandelte die Judikatur die Einmischung in den Vertrag mit einer vorsichtigen Mäßigkeit, wenn sie mit der Erschütterung der Vertragstreue verbunden ist.

Zuerst fasste der § 1150 des Privatrechtlichen Gesetzesvorschlags vom Jahre 1928 an der Schwelle der großen Weltwirtschaftskrise das Wesen der wirtschaftlichen Unmöglichkeit die in den gerichtlichen Urteilen der Gerichte höherer Instanz am Anfang des Jahrhunderts formulierten Thesen synthetisierend ab.

„Wenn eine solche das gewöhnliche Vertragsrisiko erheblich überschreitende eingehende Änderung nach dem Vertragsabschluss im Falle des zweiseitig verpflichtenden Vertrags eingetreten ist, mit der die Parteien vernunftgemäß nicht rechnen konnten, und infolge deren das von den Parteien vor Augen gehaltene wirtschaftliche Gleichgewicht der Leistung und Gegenleistung umgestürzt ist, oder eine dem Vertrag zugrunde liegende anderweitige Vermutung auf solche Weise vereitelt wurde, dass sich die eine Partei im Gegensatz zur Gutgläubigkeit und Billigkeit einen nicht erwarteten unangemessenen Gewinn verschaffen, die andere Partei jedoch einen ebensolchen Verlust erleiden würde (wirtschaftliche Unmöglichkeit), kann das Gericht die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien entsprechend ändern, oder es kann die eine Partei – auch eventuell mit der billigen Verteilung des Schadens – zum Rücktritt berechtigen.“

⁷ Siehe Blau György: Tartozások csökkentése, mint válságjogi követelmény MJE Értekezések [György Blau: Verminderung der Schulden, als eine Erfordernis des Krisenrechts] MJE Disputationen 1935 S. 63-93

⁸ Szladits: Magyar magánjog III. Kötelmi Jog Általános része [Szladits: Ungarisches Privatrecht III. Allgemeiner Teil des Schuldrechts] S. 495 Budapest 1941 Grill Károly Verlag

Diese Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Unmöglichkeit haben die einheimische richterliche Praxis Jahrzehnte lang bestimmt, einzelne Elemente dieses Tatbestandes tauchen auch in unserer heutigen Rechtspraxis auf.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Änderungen hat sich in unserer gegenwärtigen einheimischen richterlichen Praxis bis jetzt auf eine unregelmäßige Weise gestaltet. *Die Außergewöhnlichkeit der richterlichen Änderung der Verträge mit Bezugnahme auf die wirtschaftliche Unmöglichkeit ist zu beobachten.* Auf Grund der Entscheidungen von dieser Tendenz und von verhältnismäßig geringer Quantität kann man eindeutig die Silhouetten einer unbegründet verengenden Rechtspraxis entdecken. So ist die Änderung des Vertrags durch das Gericht auf Grund des § 241 UZGB nicht zulässig, wenn es um die sich in einem breiten Bereich zeigenden Folgen der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Änderungen geht.⁹ Die Inflation, sowie die Änderung der Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots gehören zum Bereich des Geschäftsrisikos, die keine der Parteien berechtigen, eine Vertragsmodifizierung zu verlangen, beziehungsweise sie führen nicht automatisch zur Vertragsmodifizierung.¹⁰

2. Die Rolle des Prinzips *clausula rebus sic stantibus*

Die angenommene Bedeutung des Rechtsprinzips *clausula rebus sic stantibus*: „*die sich auf den gegenwärtigen Stand der Sachen beziehende Klausel*“ weist im Recht der Verträge auf die grundlegende Änderung der zur Zeit des Vertragsabschlusses vorliegenden Umstände hin. Es ist kein ausschließlich im Zusammenhang der privatrechtlichen Verträge angewendetes Prinzip, es wird auch mit internationalen Abkommen, Verträgen in Verbindung gebracht. Im Falle einer solchen Änderung kann sich die eine Partei eines Abkommens oder Vertrags ihm entziehen.¹¹ Diese Doktrin wurde von der Seite der Völkerrechtler mit viel Kritik betroffen, weil sie eine Möglichkeit des Austritts von den vertraglichen Verpflichtungen gewährleistet. Die gegenwärtige Praxis zeigt in der Richtung der Einschränkung ihres Wirkungsbereiches. „Die grundlegende Änderung der Umstände“ ist ein schwer definierbarer Begriff, und *gemäß dem Artikel 62 des Wiener Kaufabkommens über das Recht der Verträge* soll die Änderung „von den beteiligten Parteien nicht voraussichtlich“ und „das Maß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen radikal umwälzend sein“.¹²

⁹ Siehe dazu LEB Gf. 30.197/1991-BH 1992/2/ Entscheidung Nr. 123).

¹⁰ Siehe dazu die folgenden Entscheidungen: LEB Pf. II 22.137/1994 – BH Fall Nr. 1996/3/145, LB Pf. IV.21189/1992 – BH 1993/11/678

¹¹ Evans, Graham, Jeffrey Newnham (1998). Dictionary of International Relations (in englischer Sprache). London: Penguin Books, S. 467

¹² Das Wiener Abkommen über das Recht der Verträge. *Die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 12 vom Jahre 1987 über das Recht der Verträge, in Wien über die Verkündung des am 23. Mai 1969 datierten Vertrags*

Das Wiener Kaufabkommen macht einen Unterschied zwischen der nachträglichen Unmöglichkeit und der grundlegenden Änderung der Umstände. Die vorige kann auf Grund des Artikels 61 des Abkommens in dem Falle ein Grund für den Austritt sein, wenn „die Unmöglichkeit infolge des dauerhaften Verschwindens oder der dauerhaften Vernichtung des zur Durchführung des Vertrags unerlässlich notwendigen Gegenstandes eingetreten ist.“

Die *clausula rebus sic stantibus* – mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes und des Schutzes des öffentlichen Interesses – wurde für unsere Tage ein auf den breiten Bereich der Verträge angewendetes Prinzip. In der richterlichen Praxis soll man jedoch solche Bedingungen seiner Anwendung finden, die nicht mit wirtschaftlich unerträglichen Folgen verbunden sind. Es ist auch ein wichtiges Erfordernis, dass die Verträge von äußeren, unbegründeten Einmischungen nicht geschwächt werden, weil das dem öffentlichen Vertrauen gegenüber den Verträgen, nicht in letzter Reihe der Rechtssicherheit schadet. Nicht genügend ist die Berufung darauf, dass die Partei den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn die im Späteren eingetretenen Änderungen ihm bekannt gewesen wären, weil jeder Vertragsabschluss auch einem Würfeln ähnlich ist – „*man kann nicht wissen, was daraus vorkommt*“. Wir können nicht alle Änderungen der Umstände im Voraus ermessen, die Übernahme eines rationalen Risikos ist notwendig. Die horizontale rechtliche Auffassung der Verträge muss auch weiterhin aufrechterhalten werden, weil die Marktverhältnisse ohne die Vertragsfreiheit entstellt werden. Das vertikale Vertragsbild kann aus diesem Grund nur ausnahmsweise sichtbar werden.

3. Die Wirtschaftskrise als ein richterlicher, den Vertrag modifizierender Umstand

Die Berufung auf die wirtschaftlich-finanzielle Krise kann auf Grund des § 241 unseres geltenden Zivilgesetzbuches – da der Sonderbegriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit dem Kodex nicht bekannt ist – im Bereich der Anwendung des Prinzips „*clausula rebus sic stantibus*“ in den zur gerichtlichen Vertragsmodifizierung eingeleiteten Prozessen vorkommen. Der § 241 uZGB gewährleistet dem Gericht eine Möglichkeit, den Vertrag zu ändern, wenn „*die Erfüllung des Vertrags infolge des nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes im dauerhaften Rechtsverhältnis der Parteien die wesentlichen und berechtigten Interessen irgendeiner Partei verletzen würde*“. Aus dem gesetzlichen Tatbestand fühlt man den Willen des Gesetzgebers heraus, dass die Vertragsmodifizierung durch das Gericht ausnahmsweise und an Voraussetzungen gebunden sein soll, weil ihre weitläufige Anwendung auch mit der unbegründeten Einschränkung der Vertragsfreiheit verbunden wäre. Das Gesetz

regelt also die Änderung des Vertrags im Gerichtswege als Ausnahme vom allgemeinen Prinzip der Vertragsfreiheit – ermöglichend auf solche Weise in einzelnen Fällen die Wiederherstellung des umgestürzten Gleichgewichts nach den Gesichtspunkten der Billigkeit auch in dem Falle, wenn kein Konsens zwischen den Parteien in dieser Frage vorliegt. Die Eigentümlichkeit der Fälle der Vertragsmodifizierung besteht also darin, dass eine Möglichkeit für das am Leben Erhalten des Vertrags vorliegt. Die Parteien wenden sich an das Gericht, um in ihrem aus verschiedenen Gründen schwer einstellbaren Rechtsverhältnis Ordnung zu schaffen, um die Rechte und Pflichten anders zu bestimmen, oder um die im Rechtsverhältnis vorkommende andere Partei zur Duldung von etwas zu verpflichten, weil die bestehende Lage für sie mit einem schweren Nachteil verbunden ist.

Gemäß der im § 241 des geltenden ZGB erscheinenden Gesetzesbestimmung ist die gerichtliche Vertragsmodifizierung an die folgenden strengen und verbindend bestehenden Bedingungen gebunden.

- a) zwischen den Parteien soll ein dauerhaftes Rechtsverhältnis vorliegen,
- b) nach dem Vertragsabschluss soll irgendeine Änderung geschehen,
- c) infolge der Änderung soll die Erfüllung des Vertrags ein wesentliches berechtigtes Interesse irgendeiner Partei verletzen.

Zur Modifizierung ist das gemeinsame Vorliegen aller drei Bedingungen notwendig. Auch im Falle des gemeinsamen Vorhandenseins der Bedingungen tritt jedoch die Modifizierung nicht automatisch ein, weil das Gericht erwägen kann, was es für die am meisten entsprechende Lösung im gegebenen Fall betrachtet. Das Gericht kann nämlich statt der Abänderung auch die Aufhebung des Vertrages wählen, wenn es die weitere Aufrechterhaltung des vertraglichen Verhältnisses nicht für realistisch hält. In dieser Beziehung ist das Gericht nicht mehr an die Klage gebunden.

aa) Die Dauerhaftigkeit des Rechtsverhältnisses:

Der Rechtsgeber hat nicht bestimmt, was als dauerhaftes Rechtsverhältnis zu betrachten ist. In jedem konkreten Fall wartet diese Aufgabe auf die Rechtsanwendung. Die ausgebildete ungarische Praxis weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die richterliche Vertragsabänderung gerechtfertigt sein kann und das dauerhafte Rechtsverhältnis anerkannt werden kann, falls die Erfüllung des Vertrages das Verhalten der Parteien einander gegenüber für längere Zeit bestimmt.¹³ Dementsprechend ist nicht die Tatsache entscheidend, dass die Erfüllung durch eine oder mehrere Handlungen erfolgt, sondern man kann über ein dauerhaftes Rechtsverhältnis sprechen, wenn die Rechte, die

¹³ Siehe dazu die durch die GKT 3/1978 - Stellungnahme modifizierte Stellungnahme GKT 82/1973.

Pflichten und das Verhalten der Parteien für längere Zeit durch den Vertrag bestimmt werden.¹⁴

bb) Die Veränderung der Verhältnisse

In der ungarischen Judikatur ist auch das Erfordernis eindeutig, nämlich, dass es nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses solche Umstände erscheinen, unter denen die Erfüllung des Vertrages zu dem Nachteil des einen Partners führt. An und für sich stellt die Veränderung der Verhältnisse nach dem Abschluss des Vertrages noch keine genügende Bedingung des richterlichen Einschreitens dar. Das Oberste Gericht hat zum Beispiel in einem seiner Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die Anwendung von § 241 *bei den in breiten Kreisen stattfindenden Folgen von grundsätzlichen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Veränderungen, bei denen die Veränderung des Gebührensystems notwendig wäre*, nicht angebracht sei.¹⁵

Im Zusammenhang mit dieser Bedingung sind zwei Elemente von hervorragender Bedeutung. Es ist nämlich zu entscheiden, was die Folge ist, wenn der den Schaden erleidende Partei bei der entsprechenden Sorgfältigkeit bereits bei dem Abschluss des Vertrages mit der Veränderung der Umstände hätte rechnen müssen. Andererseits ist auch das zu untersuchen, welchen Effekt die Tatsache hat, dass die Veränderung der Umstände eventuell gerade der den Schaden erleidende Partner herbeigeführt hat. Weder im Zivilgesetzbuch, noch in der angefügten ministeriellen Begründung wird erwähnt, ob die Versäumnis der Sorgfältigkeit beim Vertragsabschluss die gerichtliche Abänderung ausschließen kann. Aufgrund von § 4 Abs. 4 uZGB, der das Prinzip "*Nemo suam turpitudinem auditur*" enthält, kann man zu der Schlussfolgerung kommen, dass die gerichtliche Abänderung von der Partei nicht beantragt werden kann, die beim Abschluss des Vertrages mit der späteren Veränderung der Umstände rechnen konnte, jedoch hat sie den Vertrag doch abgeschlossen, entweder aus Fahrlässigkeit, oder weil sie bewusst das Risiko eingegangen war. Zum Beispiel wird die Veränderung der Verhältnisse von Nachfrage und Angebot als ein Element des Geschäftsrisikos betrachtet, die keinen der Partner zur Beantragung der Vertragsabänderung berechtigt.¹⁶ In einer Entscheidung von besonders großer Bedeutung des Obersten Gerichts wies das Gericht darauf hin, dass in dem Fall, wenn die die Abänderung beantragende Partei nach dem Abschluss des Vertrages entdeckt, dass die zur Bestimmung der zu zahlenden Gebühr vorgeschriebene Methode für sie nachteilig ist, kann das Gericht den Vertrag nicht abändern.¹⁷

¹⁴ LB Gf. V. 31059/1982. BH 1984/ Nr. 231

¹⁵ LEB Pf. 22. 02. 137/1994 – BH 1996/3/Nr. 145, LB Pf. 21. 04. 189/1992-BH 1993/11/678.

¹⁶ Siehe LB Pf. IV. 211 189/1992. – BH 1993/Nr. 11. 670.

¹⁷ Siehe LB Pfv. VIII. 2007 2/1999. – BH 2001/Nr. 4. 169.

In der richterlichen Praxis ist es ein generell gewordenes Prinzip, dass die gerichtliche Abänderung von der Partei beantragt werden kann, die bei dem Abschluss des Vertrages mit der Veränderung der Umstände rechnen konnte.¹⁸ Die Abänderung des Vertrages auf gerichtlichem Wege ist folglich bei dem gemeinsamen Bestehen dieser drei Voraussetzungen möglich. *Es geht hier um ein dauerhaftes Rechtsverhältnis, einen Umstand, der nach dem Abschluss des Vertrages entstand, und der in einem kausalen Verhältnis mit der Verletzung der berechtigten Interessen einer der beiden Parteien steht.*

Die Untersuchung dieser Bedingungen ist in letzter Zeit wegen der heutzutage am meisten krisenempfindlichen Verträge aktuell geworden, nämlich in dem Fall der Darlehensgeschäfte des Devisenfonds. Hinsichtlich der ersten Bedingung, nämlich, dass zwischen den Parteien ein dauerhaftes Rechtsverhältnis besteht, entsprechen Kreditverträge des Devisenfonds in allen Hinsichten den notwendigen Voraussetzungen, da der Kredit während mehrerer Jahre, oft Jahrzehnte abgezahlt werden muss. Die zweite Bedingung ist die nach dem Abschluss des Vertrages erfolgte Veränderung der Umstände. Scheinbar erfüllt sich auch dieser Umstand, da von der Schwächung des Forints diejenigen betroffen sind, die ihre Verträge bereits früher, bei einem wesentlich stärkeren Forintkurs abgeschlossen haben. Die dritte Bedingung stellt die Beeinträchtigung der Interessen dar. Das realisiert sich, wenn der Vertrag, ohne die Abänderung des Vertrages, das wesentliche und berechtigte Interesse der einen Partei (in unserem Fall das des Schuldners) beeinträchtigt. Auch diese Bedingung ist gegeben, da die wegen der Schwächung des Forints erfolgende Erhöhung der Abzahlraten den Lebensunterhalt des Schuldners, in bestimmten Fällen die Lebenshaltung der ganzen Familie und ihr Eigenheim gefährdet. Die Veränderung des Kurses beeinträchtigt auf jeden Fall wesentliches und berechtigtes Interesse. Scheinbar sind alle Voraussetzungen gegeben, damit das Gericht zum Beispiel die Abzahlungsrate herabsetze, oder dass es bei der Abzahlung statt der Verrechnung entsprechend dem Kaufkurs der Währung, die Verrechnung nach dem Verkaufskurs oder nach dem Kurs veröffentlicht von der Ungarischen Nationalbank vorschreibe, beziehungsweise es die Laufzeit verlängere. Es ist fraglich jedoch, ob es von dem Gericht wirklich getan wird? Trotz des erwähnten, gesamten Bestehens der Bedingungen ist der Ausgang der so gestarteten Fälle in der heutigen ungarischen richterlichen Praxis durchaus nicht eindeutig.

Nach den stabilen Gesichtspunkten der einheimischen Judikatur im Zusammenhang mit der Abänderung des Vertrages: a) lediglich die Veränderung von solchen Umständen gibt eine Ursache zu der Abänderung des Vertrages, *die sich unmittelbar an die Bedingungen des konkreten Ver-*

¹⁸ Siehe BH 2005. 347.

trags knüpfen, b) das Gesetz gibt keine Ermächtigung dazu, dass *die Gerichte das Ganze des Gesellschaftslebens, oder, wegen Änderungen, die alle Subjekte von verschiedenen Vertragstypen betreffen, die einzelnen Verträge abändern*. Die Auswirkungen der globalen finanziellen und wirtschaftlichen Krise lassen sich aber keineswegs an die gegebenen Verträge knüpfen. Sowohl der Darlehensgeber, als auch der Darlehensnehmer sind von der Krise betroffen, aber es ist zwar zweifellos, dass die Geldinstitute versuchen, alle Risiken auf die Darlehensnehmer zu schieben. Sie werden eigentlich auf Grund der auf die vorsichtige Tätigkeit beziehenden Gesetzesbestimmungen dazu verpflichtet. c) Nach der bestehenden richterlichen Praxis ist die Abänderung eines Vertrages durch ein Urteil auch aus dem Grund ausgeschlossen, *weil das Kursrisiko beim Vertragsabschluss beiden Parteien bekannt war*. Darauf haben die Banken die Darlehensnehmer sowohl vor dem Abschluss des Vertrages, als auch in dem Vertrag ausdrücklich aufmerksam gemacht. Auch die Ungarische Nationalbank und die Staatliche Aufsichtsbehörde der Finanziellen Organisationen haben in mehreren Veröffentlichungen auf die nachteiligen Folgen der Kursschwankungen hingewiesen. Das Kursrisiko ist dementsprechend ein allgemein bekannter Umstand. Zweifellos ist jedoch, dass mit einer derartigen Schwächung des Forints niemand gerechnet hat. Diejenigen also, die ein Devisendarlehen aufgenommen haben, sind ein Risiko eingegangen, das eine gewisse Zeit lang mit Vorteilen, beziehungsweise mit niedrigeren Abzahlungsraten verbunden war. Später wurde dieser Vorteil wegen der Kursänderung immer kleiner. Angespornt wurden die Darlehensnehmer zu der erhöhten Risikobereitschaft nicht durch die Bank, sondern dadurch, dass die Bedingungen des Devisenkredits wesentlich vorteilhafter und die Abzahlungsraten niedriger als die Forintkredite von dergleichen Höhe und Laufzeit waren (und auch noch beim heutigen schwachen Forintkurs sind).

Selbstverständlich können die Gerichte auf Grund der Abwägung der Umstände des konkreten Falles von den obigen abweichende Schlüsse ziehen, und sie können ihre frühere Praxis ändern. Das könnte jedoch zu der Folge führen, dass die Geldinstitute die Verträge der in Verzug befindlichen Darlehensnehmer massenhaft und ihre aktuelle Praxis verändernd sofort kündigen würden. Die gerichtliche Abänderung des aufgehobenen Vertrags ist allerdings nicht möglich. Durch die Kündigung ist also die Möglichkeit der Klageeinleitung bereits im Falle des geringsten Zahlungsverzugs einfach auszuschließen. In so einer Situation ist die optimale Lösung die Einigung des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers, nämlich die Verhandlung über die Rettung des Vertrages, wodurch es zu der Verlängerung der Laufzeit oder zur Aufhebung der Kapitalabzahlung kommen kann.

4) Mitwirkungspflicht bei der gemeinsamen Beseitigung der Vertragsrisiken?

Mit Sicherheit lässt sich durch die entsprechende Verteilung der durch die wirtschaftliche – finanzielle Krise verursachten, im Voraus nicht entsprechend kalkulierbaren Vertragsrisiken vermeiden, dass nur die eine Partei eine wesentliche und ungerechte wirtschaftliche Beeinträchtigung seines Interesses erleidet. Die entsprechende Garantie für die kulante Verteilung der Lasten kann durch den Konsens der Parteien gesichert werden. In dieser Hinsicht ist die Erfüllung der Mitwirkungspflicht von besonderer Bedeutung und zwar gerade bei der Veränderung der äußeren Umstände – zum Beispiel in einer wirtschaftlichen Krisensituation, wo die Verminderung der Folgen im Interesse beider Parteien liegt, weil es wirtschaftlich und langfristig ein Verlust ist, wenn die Leistungsfähigkeit der anderen Partei unmöglich wird. Die Rettung des Vertrages ist ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse, und aus diesem Grund braucht man die kulante Verteilung der Lasten der im Voraus nicht absehbaren Extrarisiken. Ein entsprechendes Mittel dazu kann die Vertragsbedingung sein, dass die Parteien die gemeinsame Tragung der die eine Partei in ungerechtem Maße betroffenen Auswirkungen der Folgen der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse übernehmen. Weitere Bedingungen können die Neuverhandlung des Vertrages und die entsprechende Abänderungspflicht im Rahmen eines Mediationsverfahrens sein. Das richterliche oder rechtsetzerische äußere Einschreiten in die Welt der Verträge werden als solche äußere Faktoren angesehen, die weniger wirksam sind und in vielen Fällen eine nicht auf dem Willen beider Parteien beruhende Lösung anbieten, darüber auch nicht sprechend, dass der Sieg in diesen Prozessen in der Wirklichkeit langfristig ein Sieg *von Pyrrhus* sei.

*Др Тибор Нохѿа, доцент
Правног факултета у Печују*

ДА ЛИ ЈЕ ЕКОНОМСКА КРИЗА УГОВОРНИ РИЗИК?

Сажетак

Економске кризе данашњице намећу потребу успостављања и функционисања ефикасног правног поретка у циљу очувања применљивости института уговорног права. Одлучујући елементи правног поретка којима се настоји сузбити последице криза су законодавство, судска пракса и институти уговорног права који ефективно функционишу. Поред наведених у циљу сузбијања последица економских криза неопходно је остварити одређени степен друштвене солидарности засноване на начелу правичности.

Све више добијају на значају добровољна социјална и економска обавезивања међународних корпорација. Оне, пре свега банке и осигуравајућа друштва, имају кључну улогу у утицају на квантитет и квалитет потрошње. Предвиђања и планирања тржишних ризика, као и ризика које намећу очекивани економски процеси, су од суштинског значаја за њих. У овом контексту оне морају бити свесне потребе заштите слабије стране и при формулисању уговорних одредаба, јер се оваква врста пажње сматра састојком пажње коју треба да показују при закључењу уговора (*culpa in contrahendo*). Поред тога, неопходно је да и потрошачи показују неопходни степен обазривог понашања када доносе одлуку о закључењу уговора. Имајући у виду заједничке интересе страна које могу бити нарушени непредвиђеним околностима као једно од могућих решења насталог проблема је уношење клаузуле у уговор којом се стране обавезују да ће сразмерно сносити негативне економске последице наступања непредвиђених околности које погађају једну страну у мери за коју се не може разумно захтевати да је сноси она сама или којом се обавезују да ће у таквом случају започети преговоре у оквиру неког поступка медијације с циљем да се уговор измени. Други метод санације последица наступања непредвиђених околности је судска или законодавна интервенција у садржину уговора, спољашњи утицај на уговорну вољу страна, којом се изналази решење које се не заснива увек на вољи обеју уговорних страна.

Кључне речи: еквивалентност у уговорима, правни послови са економском садржином, додатни ризик, општи услови пословања, економска криза, уравнотежени положај уговорних страна, преузимање ризика, тежиште уговора, уговор као средство уједначавања права, економска немогућност испуњења уговора, *clausula rebus sic stantibus*, судска интервенција у уговор, економско-финансијска криза, обавеза сарадње између уговорних страна, уклањање уговорног ризика споразумом страна